

Anlage 1

Tarif
zu den Richtlinien für die Überlassung von Schulräumen und
deren Einrichtungen zu schulfremden Zwecken in der Fas-
sung vom 21.02.2000, zuletzt geändert am 03.07.2001

- I. Für die Überlassung von Schulräumen und deren Einrichtungen zu schulfremden Zwecken sind zu zahlen:

1.	Klassenräume je Raum und angefangene Stunde	15,00 €
2.	Fachräume (Lehrerküche, Nähraum etc.) je Raum und angefangene Stunde	20,00 €
3.	Pädagogisches Zentrum der Gemeinschaftshauptschule bzw. Foyer des Siegtal-Gymnasiums je Veranstaltung	40,00 €
4	Theater am Park in Eitorf, Brückenstr. 31 je Veranstaltung	120,00 €
4.1	Foyer des Theaters je Veranstaltung	60,00 €
4.2	Flügel im Theater am Park je Veranstaltung	30,00 €
4.3	Stimmen der Flügel	tatsächliche Kosten
5	Sportliche Sondernutzung der Siegparkhalle Eitorf je Veranstaltung	280,00 €
6	Für die Bereitstellung der Siegparkhalle, drei Hallenteile, für Anschlussveranstaltungen bis zu 5 Stunden	180,00 €

II. Sonderregelungen

1. Von der Zahlung eines Entgelts nach Ziffer I. sind befreit:
- a) die Schulen der Gemeinde Eitorf bei allen Schulveranstaltungen entsprechenden jeweils geltenden schulrechtlichen Bestimmungen,
 - b) die Volkshochschule, deren Mitglied die Gemeinde ist, die Musikschule und die Malschule der Gemeinde, der Gemeindefortsportbund Eitorf e.V. sowie folgende Vereine, deren Mitglied die Gemeinde Eitorf ist: Heimatverein Eitorf e.V., Aktivkreis Eitorf e.V., Verein Städtepartnerschaft Eitorf e.V., Verein zur Förderung der offenen Jugend- und Jugendsozialarbeit Eitorf e.V., ARGOS mbH.

Die Befreiung der Vereine ist beschränkt auf die Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen.

2. Von der Zahlung eines Entgelts nach Ziffer I. ist weiter befreit:

das Deutsche Rote Kreuz bei Blutspendeterminen.

3. 50 % Ermäßigung auf die unter Ziffer I. genannten Beträge erhalten:

Sozialverbände, Gewerkschaften, demokratische Parteien, Arbeitgeberverbände, Kirchen sowie ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienende Organisationen bei Veranstaltungen, die nicht unter die Nummer 2 fallen.

4. Die Befreiung nach Nummer 2 und die Ermäßigungen nach Nummer 3 werden nur gewährt, wenn für die Teilnahme an den Veranstaltungen kein Eintrittsgeld bzw. keine Teilnehmergebühr erhoben wird.
5. Von der Gebührenpflicht nach Ziffer I. Punkt 5 sind ausgenommen eingetragene Vereine, die
- als gemeinnützig anerkannt,
 - Mitglied im Landessportbund NW und
 - Mitglied im Gemeindefortbund Eitorf sind.

Ebenfalls ausgenommen sind Veranstaltungen übergeordneter Verbände, in denen der Gemeindefortbund Eitorf oder eines seiner Mitglieder selbst Mitglied ist.